

Steuerwegweiser

zur Besteuerung von Alterseinkünften



Steuerwegweiser

zur Besteuerung von Alterseinkünften

5. Auflage (Stand: Oktober 2019)

Vorwort



Liebe Bürgerinnen,
liebe Bürger,

die mittlerweile 5. Auflage des Steuerwegweisers zur Besteuerung von Alterseinkünften greift die aktuellen Änderungen unseres Steuerrechts auf.

Die Erstausgabe wurde anlässlich des Alterseinkünftegesetzes herausgegeben. Dieses Gesetz regelt ab dem Jahr 2005 die einkommensteuerliche Behandlung von Altersbezügen neu. Viele Rentnerinnen und Rentner waren seinerzeit verunsichert und fragten sich, ob sie aufgrund der gesetzlichen Änderungen erstmals seit ihrem Renteneintritt eine Einkommensteuererklärung abgeben und Steuern zahlen müssen.

Ziel der Ihnen nun vorliegenden Neuauflage ist es, genau dieser Verunsicherung weiter entgegen zu treten. Ich freue mich daher, Ihnen mit dieser Broschüre verlässliche Informationen an

die Hand geben zu können. Hier erhalten Sie Hinweise und können anhand von Berechnungsbeispielen überschlägig nachprüfen, ob Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen oder nicht. Da jeder einzelne von Ihnen unterschiedliche Lebenswege beschritten hat, kann dieser Wegweiser nur ein Leitfaden sein. Um Ihre individuellen Belange genau begutachten zu können, wenden Sie sich am besten an Ihr zuständiges Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Heike Taubert". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Heike Taubert
Thüringer Finanzministerin

duale Ausbildung und duales Studium
in der Thüringer Steuerverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Wie werden Renten ab dem Jahr 2005 besteuert?	8
Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?	10
Ab welcher Rentenhöhe werden Steuern fällig?	11
Beispiel: Rentenbezieher mit weiteren Einkünften	12
Beispiel: Verheiratete Rentenbezieher mit weiteren Einkünften	14
Beispiel: Ehepaar mit Bezügen aus Rente und Arbeitslohn	16
Häufig gestellte Fragen	18
Übersicht der Thüringer Finanzämter	23

Wie werden Renten ab dem Jahr 2005 besteuert?

Die Rentenbesteuerung wurde ab dem Jahr 2005 reformiert. Liegt der Rentenbeginn vor dem Jahr 2006, beträgt der Besteuerungsanteil 50 % für Renten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Für Renten, die erstmals ab dem Jahr 2006 gezahlt werden, steigt der Besteuerungsanteil in jedem Jahr um 2 % (ab 2021 um 1 %). Die vollständige Einbeziehung von Renten in die Besteuerung wird erst bei Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 erreicht sein.

Als Rentenbeginn wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wurde. Dieses Datum wird regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Wird die Rente später erhöht oder herabgesetzt, weil zum Beispiel andere Einkünfte angerechnet werden, stellt dies keine neue Rente dar. Es gilt weiterhin der ursprünglich ermittelte Besteuerungsanteil. Der Besteuerungsanteil richtet sich auch dann nach dem ursprünglichen Rentenbeginn, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind (z. B. eine Witwenrente oder Waisenrente folgt einer Altersrente nach).

Staffelung der Besteuerungsanteile nach Rentenbeginn

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2017	74
ab 2006	52	2018	76
2007	54	2019	78
2008	56	2020	80
2009	58	2021	81
2010	60	2022	82
2011	62	2023	83
2012	64	2024	84
2013	66	2025	85
2014	68	2026	86
2015	70	2027	87
2016	72	2028	88

Staffelung der Besteuerungsanteile nach Rentenbeginn

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
2029	89	2035	95
2030	90	2036	96
2031	91	2037	97
2032	92	2038	98
2033	93	2039	99
2034	94	2040	100

Der steuerfreie Teil der Rente gilt für die gesamte Laufzeit der Rente. Bemessungsgrundlage für den steuerfreien Teil der Rente ist die Jahresbruttorente in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Da bei regelmäßigen Rentenanpassungen nach §§ 65, 254c SGB VI keine Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt, ist der sogenannte Anpassungsbetrag in voller Höhe bei der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen. Die Jahresbruttorente beinhaltet auch die bei der Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Beispiel

Ein Rentner, der schon im Jahr 2004 Rente bezog, erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12.000 Euro. Da der Rentenbeginn vor dem Jahr 2006 liegt, unterliegen 50 Prozent der Rente der Besteuerung. Der steuerfreie Teil der Rente beträgt damit 6.000 Euro. Dieser Betrag wird festgeschrieben und gilt dann bis zum Lebensende, auch wenn die Rente aufgrund einer allgemeinen Rentenerhöhung steigt.

Im Jahr 2018 betrug die Jahresbruttorente aufgrund der laufenden Rentenanpassungen ca. 16.000 Euro. Wird von der Jahresbruttorente der festgeschriebene steuerfreie Teil der Rente von 6.000 Euro abgezogen, bleibt für das Jahr 2018 ein steuerpflichtiger Anteil von ca. 10.000 Euro.

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um eine außerordentliche Änderung (z. B. Erhöhung oder Kürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte, Erhöhung durch die sogenannte Mütterrente), so ist der steuerfreie Teil der Rente neu zu ermitteln.

Auch Rentennachzahlungen oder Rentenzahlungen können zu einer Neuberechnung führen. Die Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt mit dem bisher maßgeblichen Prozentsatz, der sich nach dem erstmaligen Rentenbezug richtet.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Steuererklärung abgeben?

Rentner waren auch vor dem Jahr 2005 schon in bestimmten Fällen verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, zum Beispiel bei einer sehr hohen Rente oder weiteren Einkünften. Ob ein Rentner ab dem Jahr 2005 regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben muss, ist im Einzelfall zu prüfen.

Ein alleinstehender Rentner, der keine weiteren Einnahmen erzielt, ist nur dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Anteil der Rente abzüglich der Werbungskosten mehr als 9.168 Euro beträgt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten erhöht sich der Betrag auf 18.336 Euro.

Aufgrund der Anhebung des Grundfreibetrags erhöhen sich die Beträge. Aus der nebenstehenden Tabelle ergeben sich die für die Jahre 2005 bis 2020 maßgebenden Beträge.

Darüber hinaus sind Bürgerinnen und Bürger zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn das Finanzamt sie hierzu auffordert.

Anhebung des Grundfreibetrags

Jahr	Grundfrei- betrag	Grundfrei- betrag bei zusammen veranlagten Ehegatten
2005 bis 2008	7.664 €	15.329 €
2009	7.834 €	15.668 €
ab 2010	8.004 €	16.008 €
2013	8.130 €	16.260 €
2014	8.354 €	16.708 €
2015	8.472 €	16.944 €
2016	8.652 €	17.304 €
2017	8.820 €	17.640 €
2018	9.000 €	18.000 €
2019	9.168 €	18.336 €
2020	9.408 €	18.816 €

Ab welcher Rentenhöhe werden Steuern fällig?

Die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Höhe Steuern zu zahlen sind, ist von vielen Faktoren abhängig. Insbesondere sind die Höhe der Einnahmen, das Jahr des Rentenbeginns sowie etwaige steuerliche Abzugsbeiträge maßgebend (z. B. Sozialversicherungsbeiträge und Pauschbeträge für behinderte Menschen).

a) Rentnerinnen und Rentner, die neben ihrer Rente **keine weiteren Einkünfte erzielen**

Im Jahr 2005 musste ein alleinstehender Rentner für eine Jahresbruttorente von ca. 19.000 Euro keine Steuern zahlen, wenn er keine weiteren Einkünfte erzielte. Bei Verheirateten, die keine weiteren Einkünfte beziehen, verdoppelt sich dieser Betrag.

Bezieht ein alleinstehender Rentner erstmals im Jahr 2018 eine Rente, sind aufgrund der Erhöhung des Besteuerungsanteils auf 76 Prozent bereits ab einer Jahresbruttorente von ca. 14.000 Euro in diesem Jahr Steuern zu zahlen. Im Jahr des Rentenbeginns werden oft noch andere Einkünfte (z.B. Arbeitslohn) bezogen. In diesem Fall sind die nachfolgenden Ausführungen zu beachten.

b) Rentnerinnen und Rentner, die **weitere Einkünfte erzielen**

Neben der Rente können beispielsweise Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen) oder Miet- bzw. Pachteinahmen erzielt werden.

Ab dem Jahr 2009 wird die Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte grundsätzlich durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung (sog. Abgeltungsteuer) erhoben. Derart versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen deshalb ab 2009 grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Werden Einnahmen aufgrund von Vorträgen an einer Volkshochschule oder als Übungsleiter eines gemeinnützigen Sportvereins erzielt, sind diese Einnahmen grundsätzlich bis zur Höhe von 2.400 Euro je Kalenderjahr steuerfrei (sog. Übungsleiterpauschale). Bei Einnahmen aus anderen nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) oder eines gemeinnützigen Vereins kommt eine Steuerbefreiung bis zu 720 Euro pro Jahr in Betracht.

Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. als Reinigungskraft oder Zeitungsausstreuer), für den der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer zahlt, ist nicht bei der Ermitt-

lung der Einkünfte zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht und die Lohnsteuer nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Rentners ermittelt. In diesem Fall ist der Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten oder des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.000 Euro als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen.

Beispiel: Rentenbezieher mit weiteren Einkünften

Ein 78-jähriger, alleinstehender Rentner (R) hat im Jahr 2018 (Rentenbeginn: 2004) folgende Einnahmen und Aufwendungen:

Einnahmen und Aufwendungen	
Altersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung	
Jahresbruttorente (1.300 €/Monat):	15.600 €
gesetzliche Krankenversicherung (pro Jahr):	1.185 €
gesetzliche Pflegeversicherung (pro Jahr):	398 €
Vermietung einer Wohnung:	
Mieteinnahmen	3.500 €
Werbungskosten	2.500 €
sonstige Versicherungen:	
Privathaftpflicht:	100 €

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einnahmen	3.500 €	
Werbungskosten	- 2.500 €	
Einkünfte	1.000 €	+1.000 €

Sonstige Einkünfte

Bruttobetrag Rente ¹	15.600 €	
steuerfreier Anteil ²	- 6.000 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	9.498 €	+9.498 €
Summe der Einkünfte		10.498 €
Altersentlastungsbetrag ³ [40 % der „Nicht-Altseinkünfte“, somit 40 % von 1.000 €; max. 1.900 €]		- 400 €

Gesamtbetrag der Einkünfte		10.098 €
Sonderausgabenpauschbetrag		- 36 €
Versicherungsbeiträge:		
Krankenversicherung	1.185 €	
Pflegeversicherung	398 €	
Privathaftpflicht	100 €	
Summe	1.683 €	- 1.683 €
Zu versteuerndes Einkommen (geringer als 9.000 €)		8.379 €
Steuer		0 €

Obwohl entsprechend der Berechnung keine Einkommensteuer festgesetzt wird, ist R gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 56 Nummer 2 Buchstabe a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 verpflichtet, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte 9.000 Euro übersteigt.

¹ Rentenbetrag des Jahres 2005 zuzüglich der gerundeten Rentenanpassungsbeträge der Jahre 2007 - 2018.

² Der festgeschriebene steuerfreie Anteil beträgt 50% des in 2005 bezogenen Rentenbetrages.

³ Der Altersentlastungsbetrag ist ein Steuerfreibetrag. Er wird gewährt, wenn der Steuerpflichtige vor dem Beginn des Kalenderjahres, für das das zu versteuernde Einkommen ermittelt wird, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Er wird nach der Höhe des Arbeitslohns und der Einkünfte bemessen, die keine Altseinkünfte sind. Ein Antrag beim Finanzamt ist nicht notwendig. Bis zum Jahr 2040 wird der Altersentlastungsbetrag auf 0 Euro abgeschmolzen. Von der Minderung sind nur Personen betroffen, die nach dem Jahr 2004 das 64. Lebensjahr vollenden.

Beispiel: Verheiratete Rentenbezieher mit weiteren Einkünften

Der 70-jährige Rentner (R) und seine gleichaltrige Ehefrau (EF) haben im Jahr 2018 (Rentenbeginn jeweils im Jahr 2013) folgende Einnahmen und Aufwendungen.

Einnahmen und Aufwendungen

Vortragstätigkeit des R an der Volkshochschule

Honorar/Jahr:	1.500 €
---------------	---------

Arbeitslohn der EF

aus einer geringfügigen Beschäftigung/Jahr 2.500 € (keine Pauschalierung der Lohnsteuer), die einbehaltene Lohnsteuer beträgt	2.500 € 0 €
---	--------------------

Altersrente

(gesetzliche Rentenversicherung):

Jahresbruttorente (R): 1.600 €/Monat	19.200 €
---	----------

Beitrag gesetzliche Krankenversicherung/ Jahr (R):	1.460 €
Beitrag gesetzliche Pflegeversicherung/ Jahr (R):	490 €
Jahresbruttorente (EF) 900 €/Monat:	10.800 €
Beitrag gesetzliche Krankenversicherung/ Jahr (EF):	821 €
Beitrag gesetzliche Pflegeversicherung/Jahr (EF):	275 €

gemeinsames Sparbuch

Zinsen (die Bank hat davon 25 % als sog. Abgeltungsteuer einbehalten)	2.000 €
---	---------

Vermietung einer Wohnung des R

Mieteinnahmen	2.000 €
Werbungskosten	1.500 €

sonstige Versicherungen

Privathaftpflicht:	100 €
Kfz-Haftpflicht:	150 €

Die Ausführungen und Berechnungen auf der nächsten Seite zeigen, dass insbesondere Empfänger von kleinen und mittleren Renten ohne bzw. mit nur geringfügigen Nebeneinkünften gegenwärtig noch keine Steuern auf ihre Renten zahlen müssen.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (R)

Einnahmen	1.500 €	
davon steuerfrei § 3 Nr. 26 EStG (max. 2.400 €)	- 1.500 €	
Einkünfte	0 €	0 €

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (EF)

Einnahmen	2.500 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 1.000 €	
Einkünfte	1.500 €	+ 1.500 €

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Keine Berücksichtigung, da sie der Abgeltungsteuer unterliegen.

Einkünfte		0 €
-----------	--	-----

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einnahmen	2.000 €	
Werbungskosten	- 1.500 €	
Einkünfte	500 €	+ 500 €

Sonstige Einkünfte (R)

Bruttobetrag Rente ¹	19.200 €	
- festgeschriebener steuerfreier Anteil 34 % ²	- 6.528 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	12.570 €	+ 12.570 €

Sonstige Einkünfte (EF)

Bruttobetrag Rente	10.800 €	
- festgeschriebener steuerfreier Anteil 34 % ¹	- 3.672 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	7.026 €	+ 7.026 €
Summe der Einkünfte		21.596 €
Altersentlastungsbetrag [27,2 % der „Nicht-Alterseinkünfte“, also 27,2 % von 3.000 €; max. 1.292 €] ³		- 816 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		20.780 €
Sonderausgabenpauschbetrag		- 72 €
Versicherungsbeiträge		
Krankenversicherung	2.281 €	
Pflegeversicherung	765 €	
Privathaftpflichtversicherung/ Kfz-Haftpflicht	250 €	
Summe	3.296 €	- 3.296 €
Zu versteuerndes Einkommen (geringer als 18.000 €)		17.412 €
Steuer		0 €

¹ Aus Vereinfachungsgründen wurden die Rentenanpassungsbeträge vernachlässigt.² Aufgrund des Rentenbeginns im Jahr 2013 beträgt der Besteuerungsanteil 66 %. Daraus ergibt sich ein steuerfreier Anteil von 34 %.³ siehe Fußnote 3 auf Seite 13

c) Ehegatten, bei denen der eine Arbeitslohn und der andere eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente bezieht

Etwas anders ist die Situation bei Ehegatten, von denen einer berufstätig ist und der andere bereits eine Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente bezieht. In diesen Fällen kann es erstmalig zur Zahlung von Einkommensteuer oder zu einer höheren Nachzahlung kommen.

Beispiel: Ehepaar mit Bezügen aus Rente und Arbeitslohn

Der 70-jährige Rentner (R) und seine 62-jährige Ehefrau (EF) haben im Jahr 2018 (Rentenbeginn von R 2013) folgende Einnahmen und Aufwendungen.

Entsprechend der Berechnung auf der nächsten Seite ist nach Abzug der gezahlten Lohnsteuer i.H.v. 66 Euro ein Betrag von 1.168 Euro nachzuzahlen. Bei Eintritt in den Ruhestand kann zur Verhinderung einer hohen Nachzahlung die Festsetzung von Vorauszahlungen beim Finanzamt beantragt werden.

Einnahmen und Aufwendungen

Arbeitslohn der EF	
Jahresbruttolohn (2.000 €/Monat):	24.000 €
Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung/Jahr	2.232 €
Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung/Jahr	1.872 €
Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung/Jahr	306 €
Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung /Jahr	360 €
Lohnsteuer-Abzug (Steuerklasse III):	66 €

Altersrente des R (gesetzlichen Rentenversicherung)	
Jahresbruttorente (900 €/Monat):	10.800 €
Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung/Jahr	821 €
Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung/Jahr	275 €

Vermietung einer Wohnung der EF	
Mieteinnahmen	3.500 €
Werbungskosten	3.000 €

sonstige Versicherungen	
Privathaftpflicht	250 €

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (EF)

Einnahmen	24.000 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 1.000 €	
Einkünfte	23.000 €	+ 23.000 €

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (EF)

Einnahmen	3.500 €	
Werbungskosten	- 3.000 €	
Einkünfte	500 €	+ 500 €

Sonstige Einkünfte (R)

Bruttobetrag Rente ¹	10.800 €	
- festgeschriebener steuerfreier Anteil 34 % ²	- 3.672 €	
- Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	7.026 €	+ 7.026 €
Summe der Einkünfte		30.526 €
kein Altersentlastungsbetrag, da EF das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und R nur Alterseinkünfte bezieht ³		
Gesamtbetrag der Einkünfte		30.526 €
Sonderausgabenpauschbetrag		- 72 €
Versicherungsbeiträge (beschränkt abziehbar)		
Rentenversicherung	1.608 €	
Krankenversicherung	2.693 €	
Pflegeversicherung	581 €	
sonstige beschränkt abziehbare Versicherungen (hier: Arbeitslosen-/Privathaftpflichtversicherung)	526 €	
Summe ⁴	5.408 €	- 5.408 €
Zu versteuerndes Einkommen		25.046 €
Steuer		1.234 €
bereits gezahlte Lohnsteuer		- 66 €
Nachzahlung an das Finanzamt		1.168 €

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 15

² Aufgrund des Rentenbeginns im Jahr 2013 beträgt der Besteuerungsanteil 66%. Daraus ergibt sich ein steuerfreier Anteil von 34% (siehe Tabelle Seite 8).

³ siehe Fußnote 3 auf Seite 13

⁴ Auf die Darstellung der Ermittlung der abziehbaren Versicherungsbeiträge wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Häufig gestellte Fragen



Warum wurde die Besteuerung geändert?

Die Änderungen bei der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz beruhen auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat im Jahre 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist.

Woher weiß ich, ob ich Steuern zahlen muss oder nicht?

Sie können sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden, das Ihnen in Einzelfragen weiterhilft. Einen Überblick der Thüringer Finanzämter finden Sie ab Seite 23. Bei einer umfangreichen Beratung ist der Weg zum Steuerberater oder zum Lohnsteuerhilfverein empfehlenswert.

Bis wann muss jährlich eine Steuererklärung abgegeben werden?

Die Abgabefristen für Steuererklärungen sind gesetzlich neu geregelt worden. Wenn Sie eine Steuererklärung abgeben müssen, ist diese erstmals für das Jahr 2018 grundsätzlich nicht mehr bis zum 31. Mai, sondern bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (also für 2019 bis

zum 31.07.2020). Sollten Sie einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfverein mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt haben, verlängert sich die Abgabefrist (vorbehaltlich einer Vorabanforderung durch das Finanzamt) vom 31. Dezember des Folgejahres auf den 28. bzw. 29. Februar des übernächsten Jahres.

Woher weiß das Finanzamt, wie hoch meine Rente ist, und muss ich tatsächlich eine Steuererklärung bei meinem Finanzamt abgeben?

Seit 2006 sind Rentenversicherer, Versorgungswerke und private Versicherer verpflichtet, die Höhe der gezahlten Leistungen an die Zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) zu melden. Diese gibt die Meldung an die Finanzämter weiter. Steuerpflichtig ist zunächst jede Bürgerin bzw. jeder Bürger. Ob Sie auch tatsächlich Steuern zahlen müssen, hängt von Ihrem Gesamteinkommen ab.

Ich bin im Jahr 2017 in Rente gegangen. Gibt es eine Faustformel, ab welchem Rentenbetrag für das Jahr 2018 Einkommensteuer zu zahlen ist?

Wenn Sie als Alleinstehender im Jahr 2018 nicht mehr als 1.160 Euro an mo-

natlicher Brutto-Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und keine weiteren Einkünfte - etwa aus Vermietung und Verpachtung - bezogen haben, sind im Regelfall keine Steuern zu zahlen.

Ich gehe erst 2024 in Rente. Wie wird meine Rente dann versteuert? Was ändert sich jetzt für mich?

Der Besteuerungsanteil der Rente bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Wird eine Rente erstmals nach dem Jahr 2005 gezahlt, steigt der Besteuerungsanteil für Neurentner jährlich um 2 % (ab 2021 um 1 %). Danach beträgt der Besteuerungsanteil 52 % bei einem Rentenbeginn im Jahr 2006, 54 % bei einem Rentenbeginn im Jahr 2007 und in der letzten Stufe 100 % bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2040. Im Jahr 2024 gehen somit 84 % Ihrer Rente in die steuerliche Berechnung ein; 16 % werden in Euro als steuerfreier Anteil lebenslang festgeschrieben.

Seit 2005 wird der Arbeitnehmeranteil Ihrer Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung schrittweise steuerfrei gestellt. Es ist zu empfehlen, das dadurch gesparte Geld für eine private Altersvorsorge zu verwenden. Infor-

mieren Sie sich vor allem über geförderte Altersvorsorgeprodukte wie die Riester-Rente, die private Leibrente oder eine betriebliche Altersversorgung. Auch die Rentenversicherer, private Anbieter oder Verbraucherzentralen helfen Ihnen dabei weiter.

Wie werden Betriebsrenten ab 2005 versteuert?

Hier ist die Rechtslage etwas schwieriger. Entscheidend für die Besteuerung ist die Form der betrieblichen Altersversorgung (z.B. Direktversicherung, Pensionskasse oder Direktzusage) und ob die Beiträge überwiegend aus versteuertem oder aus unversteuertem Arbeitsentgelt geleistet wurden.

Ich beziehe bereits seit 2000 eine private Rente. Wird diese seit dem Jahr 2005 auch höher versteuert?

Nein, im Gegensatz zur gesetzlichen Rente bleibt es hier bei der Ertragsanteilbesteuerung. Das bedeutet, dass die Rente mit einem Prozentsatz der Besteuerung unterliegt, der sich nach dem Alter des Rentenbeziehers bei Beginn der Rente richtet.

Wenn Sie die private Rente seit Ihrem 65. Lebensjahr beziehen, dann beträgt ab 2005 der steuerpflichtige Anteil 18 %.

Ich habe vor dem Jahr 2005 eine kapitalbildende Lebensversicherung abgeschlossen, die 2019 fällig wird. Wird die Auszahlung versteuert?

Die Kapitalauszahlung ist steuerfrei, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, zum Beispiel, wenn die Versicherung mindestens zwölf Jahre lief und wenigstens fünf Jahre lang Beiträge gezahlt wurden.

Was versteht man unter der privaten Leibrente (sog. Rürup-Rente)? Wie wird sie steuerlich behandelt?

Das ist eine Form der privaten Altersvorsorge, die steuerlich der gesetzlichen Rente gleichgestellt wird. Sie darf unter anderem nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Beiträge für die Basis-Rente, für die gesetzliche Rente, für berufsständische Versorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Alterskassen können im Rahmen von jährlich steigenden Höchstbeträgen steuerlich geltend

gemacht werden. Für 2019 sind es bei Alleinstehenden 21.388 Euro und bei Verheirateten 42.776 Euro. Die private Basis-Rente kann sowohl von Arbeitnehmern als auch von Selbständigen und Beamten abgeschlossen werden. Genau wie die gesetzliche Rente wird sie bei Auszahlung mit dem Besteuerungsanteil erfasst.

Wie erfolgt die Besteuerung einer Direktversicherung in Form einer Rentenversicherung?

Für Direktversicherungen in Form einer Rentenversicherung gilt: Die Beiträge sind steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Die Rentenzahlungen müssen bei Inanspruchnahme dieser Steuerfreiheit in der Auszahlungsphase grundsätzlich voll versteuert werden.

Für Beiträge an eine Direktversicherung bis zu einem Betrag von 1.752 Euro im Kalenderjahr kommt eine Pauschalversteuerung mit 20 % durch den Arbeitgeber in Betracht, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionkasse oder Direktversicherung nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage pauschal be-

steuert wurde. Die pauschal besteuerten Beiträge mindern den steuerfreien Höchstbetrag. Die Besteuerung der Renten in der Auszahlungsphase richtet sich nach der steuerlichen Behandlung der Beiträge in der Einzahlungsphase.

Ich beziehe seit Anfang 2019 eine Witwenrente. Wie erfolgt die Besteuerung, wenn mein verstorbener Ehemann zuvor noch keine Rente erhalten hat? Werden die Steuern wie beim Arbeitslohn direkt einbehalten oder muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Die Witwenrente gehört ebenfalls zum steuerpflichtigen Einkommen. Da Ihr Ehemann zuvor noch keine Rente bezogen hat, entscheidet das Jahr, in dem Sie die Witwenrente erstmalig bekommen, über deren steuerpflichtigen Anteil. Da Sie die Witwenrente erstmals im Jahr 2019 bezogen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 78 % der Jahresbruttorente. Der steuerfreie Anteil wird in Euro festgeschrieben und gilt dann bis zum Ende dieses Rentenbezugs. Die Steuern werden nicht direkt bei Auszahlung der Rente abgezogen. Sofern Sie neben der Witwenrente noch Arbeitslohn beziehen, von dem ein Steuerabzug vorgenommen wurde, sind Sie verpflichtet eine

Steuererklärung abzugeben, wenn die Rente mehr als 656 Euro im Jahr beträgt.

Werden Beamten- und Werkspensionen seit 2005 vom Staat höher versteuert?

Nein, die Beamten- und Werkspensionen waren bisher schon voll steuerpflichtig, abgesehen vom Versorgungsfreibetrag. Mit den neuen Regelungen werden gesetzliche Renten und Pensionen nach und nach gleichgestellt, und deshalb wird der Versorgungsfreibetrag bis 2040 schrittweise abgeschafft. Wer erstmals in 2019 eine Pension bezogen hat, für den wird ein Versorgungsfreibetrag von maximal 1.320 Euro lebenslang festgeschrieben. Für Pensionäre hat sich ab 2005 die Werbungskostenpauschale von 920 auf 102 Euro verringert. Um Härten auszugleichen, gibt es stattdessen zunächst einen individuellen auf Dauer gleichbleibenden Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Im Jahr 2019 beträgt dieser 396 Euro.

Übersicht der Thüringer Finanzämter

Finanzamt Altenburg	03447 - 593 0
<p>Wenzelstraße 45 04600 Altenburg</p> <p>poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de</p> <p>zuständig für: Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz - südlicher Teil</p>	
Finanzamt Eisenach	03691 - 687 0
<p>Ernst-Thälmann-Straße 70 99817 Eisenach</p> <p>poststelle@finanzamt-eisenach.thueringen.de</p> <p>zuständig für: kreisfreie Stadt Eisenach, Wartburgkreis</p>	
Finanzamt Erfurt	0361 - 37 82 410
<p>August-Röbling-Straße 10 99091 Erfurt</p> <p>poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de</p> <p>zuständig für: kreisfreie Stadt Erfurt, Landkreis Sömmerda</p>	

Finanzamt Gera

0365 - 639 0

Hermann-Drechsler-Straße 1
07548 Gera

poststelle@finanzamt-gera.thueringen.de

zuständig für: kreisfreie Stadt Gera, Landkreis Greiz - nördlicher Teil

Finanzamt Gotha

03621 - 33 0

Reuterstraße 2a
99867 Gotha

poststelle@finanzamt-gotha.thueringen.de

zuständig für: Landkreis Gotha

Finanzamt Ilmenau

03677 - 861 0

Wallgraben 1
98693 Ilmenau

poststelle@finanzamt-ilmenau.thueringen.de

zuständig für: Ilm-Kreis

Finanzamt Jena

03641 - 378 0

Leutragraben 8
07743 Jena

poststelle@finanzamt-jena.thueringen.de

zuständig für: kreisfreie Stadt Jena, Saale-Holzland-Kreis,
kreisfreie Stadt Weimar, Landkreis Weimarer Land

Finanzamt Mühlhausen

03601 - 456 0

Martinstraße 22
99974 Mühlhausen

poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de

zuständig für: Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Eichsfeld

Finanzamt Pößneck

03647 - 446 0

Gerberstraße 65
07381 Pößneck

poststelle@finanzamt-poessneck.thueringen.de

zuständig für: Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Finanzamt Sondershausen

03632 - 742 0

Schillerstraße 6
99706 Sondershausen

poststelle@finanzamt-sondershausen.thueringen.de

zuständig für: Kyffhäuserkreis und Landkreis Nordhausen

Finanzamt Sonneberg

03675 - 884 0

Köppelsdorfer-Straße 86
96515 Sonneberg

poststelle@finanzamt-sonneberg.thueringen.de

zuständig für: Landkreis Sonneberg und Landkreis Hildburghausen

Finanzamt Suhl

03681 - 73 0

Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

poststelle@finanzamt-suhl.thueringen.de

zuständig für: kreisfreie Stadt Suhl und Landkreis Schmalkalden-Meiningen

In jedem Thüringer Finanzamt ist eine Servicestelle eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen bei der Auswahl der Steuererklärungsvordrucke und beantworten Ihnen allgemeine Fragen, unter anderem zum Ausfüllen der Vordrucke, über notwendige Belege und zur Abgabepflicht einer Steuererklärung.

Stand:
Oktober 2019
5. Auflage

Herausgeber/ Layout und Gestaltung:
Thüringer Finanzministerium
Pressereferat
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt
Tel. 0361 - 57 361 1052
E-Mail: Kommunikation@tfm.thueringen.de

Fotos:
Titel [[aletia2011](#); www.adobe.com]
Seite 18 [[Vladimir Koletic](#); www.adobe.com]

Druck:
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hinweis:
Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Finanzministeriums kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht für Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.